

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Bachelor-Hauptfach
Musikwissenschaft
(Erwerb von 85 ECTS-Punkten)**
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 16.Februar 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-21)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	4
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen	5
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	5
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	6
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	6
§ 18 Bildung der Studienfachnote	6
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	8
3. Teil: Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten	8

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in der Musikwissenschaft angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Musikwissenschaft mit dem Erwerb von 85 ECTS-Punkten vermittelt Kenntnisse der wichtigsten Teilgebiete sowie der Methoden der Musikwissenschaft, also des fachspezifischen Denkens und Arbeitens. ²Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich später zügig und flexibel in die vielfältigen an sie herantretenden Aufgabengebiete einzuarbeiten, ferner das erforderliche Grundwissen für den Masterstudiengang zu erarbeiten, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang aufbaut. ³Das Profil des Studiengangs ist hinsichtlich des weiten musikbezogenen Berufsfeldes so geschärft, dass nach Wahl eine musikhistorische, musiksystematische und ethnomusikologische Orientierung ermöglicht und Absolventen/innen ein weiter Zugang zum Kulturmanagement, zur Konzertorganisation, zur Operndramaturgie, zum Musikjournalismus oder zur Medientätigkeit eröffnet wird.

⁴Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Musikwissenschaft insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Musikwissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Musikwissenschaft	85		
Pflichtbereich		50	
Wahlpflichtbereich		25	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. Abs. 5	
zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkungen im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern; in dieser müssen insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85 ECTS-Punkten sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren; letztere ist entweder im Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Allerdings wird die Bereitschaft zur Beschäftigung mit musikhistorischen, kulturwissenschaftlichen oder musiktheoretischen Problemstellungen vorausgesetzt. ³Für die erfolgreiche Absolvierung ethnomusikologischer Lehrveranstaltungen werden solide Englisch- oder Französisch-Kenntnisse empfohlen. ⁴Lateinkenntnisse sind für ein vertieftes Studium der die Antike und das Mittelalter betreffenden Teile des musikhistorischen Studiums wünschenswert. ⁵Wenigstens elementare Kenntnisse im Spiel eines Harmonieinstruments (vorzugsweise Klavier) sind beim Nachvollzug der in den musiktheoretisch-analytischen Modulen behandelten Themen und Problemstellungen hilfreich. ⁶Empfohlen wird ferner eine rege musikpraktische Betätigung, z.B. durch die Teilnahme an Chören und Instrumentalensembles der Universität.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im

Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Musikwissenschaft erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan einen der möglichen Studienverläufe an.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_l_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Musikwissenschaft oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der Betreuer oder die Betreuerin bzw. die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird, und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Für den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich wird die Bereichsnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²Im Wahlpflichtbereich wird die Note in entsprechender Anwendung von Satz 1 gebildet, wobei mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten eingebracht werden müssen; für den Fall dass der Prüfling mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten absolviert hat, finden § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 ASPO entsprechende Anwendung. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. ⁴Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die No-

tenbildung ein. ⁵Die Studienfachnote wird anschließend mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

<i>Abschlussarbeit im Fach Musikwissenschaft</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Musikwissenschaft	95					95/180
Pflichtbereich		50			35/95	
Wahlpflichtbereich		25			30/95	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/95	
Abschlussarbeit		10			30/95	
zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Musikwissenschaft	90					90/180
Pflichtbereich		50			35/90	
Wahlpflichtbereich		25			30/90	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/90	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			25/90	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Musikwissenschaft	85					85/180
Pflichtbereich		50			45/85	
Wahlpflichtbereich		25			40/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/85	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Januar 2012.

Würzburg, den 16. Februar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 16. Februar 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Februar 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2012.

Würzburg, den 17. Februar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-MG1-1	2011-WS	Musikgeschichte der europäischen Neuzeit	2V + 2S + 2Ü	10	2		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		History of Music in Modern Europe									
04-MW-MG2	2011-WS	Vornezeitliche Grundlagen der Musik Europas		10	2						
		Pre-Modern Foundations of European Music									
04-MW-MG2-1	2011-WS	Vornezeitliche Grundlagen der Musik Europas	2V + 2S + Ü	10	2		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		Pre-Modern Foundations of European Music									
04-MW-MTH	2011-WS	Historischer Satz		10	2						
		„Historischer Satz“									
04-MW-MTH-1	2011-WS	Historischer Satz	S+S	10	2		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		„Historischer Satz“									
04-MW-ORG	2011-WS	Instrumentenkunde		5	1						
		Organology									
04-MW-ORG-1	2011-WS	Instrumentenkunde	S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		Organology									
04-MW-REG	2011-WS	Musik und Region		5	1						
		Regional Studies in Music									
04-MW-REG-1	2011-WS	Musik und Region	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		Regional Studies in Music									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wahlpflichtbereich (25 ECTS-Punkte)

Es sind mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von wenigstens 10 ECTS-Punkten einzubringen (vgl. § 18 Satz 2 FSB).

04-MW-AESA	2011-WS	Musikästhetik A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-AESB kombiniert werden.
		Aesthetics of Music A									
04-MW-AESA-1	2011-WS	Musikästhetik A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Aesthetics of Music A									
04-MW-AESB	2011-WS	Musikästhetik B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-AESA kombiniert werden.
		Aesthetics of Music B									
04-MW-AESB-1	2011-WS	Musikästhetik B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Aesthetics of Music B									
04-MW-AMW 2	2011-WS	Angewandte Musikwissenschaft 2		5	1						
		Applied Musicology 2									
04-MW-AMW2-1	2011-WS	Angewandte Musikwissenschaft 2	S/P	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Applied Musicology 2									
04-MW-A-NA1A	2011-WS	Analyse 1 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-ANA1B kombiniert werden.
		Analysis 1 A									
04-MW-A-NA1A-1	2011-WS	Analyse 1 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Analysis 1 A									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-A-NA1B	2011-WS	Analyse 1 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-ANA1A kombiniert werden.
		Analysis 1 B									
04-MW-A-NA1B-1	2011-WS	Analyse 1 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder			
		Analysis 1 B						b) Referat (ca. 20 Min.)			
04-MW-A-NA2A	2011-WS	Analyse 2 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-ANA2B kombiniert werden.
		Analysis 2 A									
04-MW-A-NA2A-1	2011-WS	Analyse 2 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Analysis 2 A									
04-MW-A-NA2B	2011-WS	Analyse 2 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-ANA2A kombiniert werden.
		Analysis 2 B									
04-MW-A-NA2B-1	2011-WS	Analyse 2 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder			
		Analysis 2 B						b) Referat (ca. 20 Min.)			
04-MW-FIBA	2011-WS	Musik in Literatur, Film, Bühne, Bild A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-FIBB kombiniert werden.
		Music in literature, performing and visual arts A									
04-MW-FIBA-1	2011-WS	Musik in Literatur, Film, Bühne, Bild A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Music in literature, performing and visual arts A									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-FIBB	2011-WS	Musik in Literatur, Film, Bühne, Bild B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-FIBA kombiniert werden.
		Music in literature, performing and visual arts B									
04-MW-FIBB-1	2011-WS	Musik in Literatur, Film, Bühne, Bild B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Music in literature, performing and visual arts B									
04-MW-GEG1 A	2011-WS	Musik der Gegenwart 1 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG1B kombiniert werden.
		Contemporary Music 1 A									
04-MW-GEG1 A-1	2011-WS	Musik der Gegenwart 1 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Contemporary Music 1 A									
04-MW-GEG1 B	2011-WS	Musik der Gegenwart 1 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG1A kombiniert werden.
		Contemporary Music 1 B									
04-MW-GEG1 B-1	2011-WS	Musik der Gegenwart 1 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Contemporary Music B									
04-MW-GEG2 A	2011-WS	Musik der Gegenwart 2 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG2B kombiniert werden.
		Contemporary Music 2 A									
04-MW-GEG2 A-1	2011-WS	Musik der Gegenwart 2 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Contemporary Music 2 A									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-GEG2 B	2011-WS	Musik der Gegenwart 2 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG2A kombiniert werden.
		Contemporary Music 2 B									
04-MW-GEG2 B-1	2011-WS	Musik der Gegenwart 2 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Contemporary Music 2 B									
04-MW-GLOP A	2011-WS	Populärmusik im globalen Kontext A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GLOPB kombiniert werden. Kann nicht mit 04-MP-KULT 3 kombiniert werden.
		Popular Music in a Global Context A									
04-MW-GLOP A-1	2011-WS	Populärmusik im globalen Kontext A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Popular Music in a Global Context A									
04-MW-GLOP B	2011-WS	Populärmusik im globalen Kontext B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GLOPA kombiniert werden. Kann nicht mit 04-MP-KULT 3 kombiniert werden.
		Popular Music in a Global Context B									
04-MW-GLOP B-1	2011-WS	Populärmusik im globalen Kontext B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Popular Music in a Global Context B									
04-MW-HIST1 A	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 1 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-HIST1B kombiniert werden.
		Music History – Advanced Course 1 A									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-HIST1 A-1	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 1 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Music History – Advanced Course 1 A									
04-MW-HIST1 B	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 1 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-HIST1A kombiniert werden.
		Music History – Advanced Course 1 B									
04-MW-HIST1 B-1	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 1 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Music History – Advanced Course 1 B									
04-MW-HIST2 A	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 2 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-HIST2B kombiniert werden.
		Music History – Advanced Course 2 A									
04-MW-HIST2 A-1	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 2 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Music History – Advanced Course 2 A									
04-MW-HIST2 B	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 2 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-HIST2A kombiniert werden.
		Music History – Advanced Course 2 B									
04-MW-HIST2 B-1	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 2 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Music History – Advanced Course 2 B									
04-MW-INTA	2011-WS	Musik im interkulturellen Dialog A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-INTB kombiniert werden. Kann nicht mit 04-MP-KULT 3 kombiniert werden.
		Music in the Dialogue of Cultures A									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-INTA-1	2011-WS	Musik im interkulturellen Dialog A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Music in the Dialogue of Cultures A									
04-MW-INTB	2011-WS	Musik im interkulturellen Dialog B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-INTA kombiniert werden. Kann nicht mit 04-MP-KULT 3 kombiniert werden.
		Music in the Dialogue of Cultures B									
04-MW-INTB-1	2011-WS	Musik im interkulturellen Dialog B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Music in the Dialogue of Cultures B									
04-MW-PSOA	2011-WS	Musikpsychologie / Musiksoziologie A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-PSOB kombiniert werden.
		Psychology of Music / Sociology of Music A									
04-MW-PSOA-1	2011-WS	Musikpsychologie / Musiksoziologie A	V/S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Psychology of Music / Sociology of Music A									
04-MW-PSOB	2011-WS	Musikpsychologie / Musiksoziologie B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-PSOA kombiniert werden.
		Psychology of Music / Sociology of Music B									
04-MW-PSOB-1	2011-WS	Musikpsychologie / Musiksoziologie B	V/S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Psychology of Music / Sociology of Music B									
04-MW-SBA2	2011-WS	Studienbegleitende Arbeitsgruppe 2		5	1						
		Tutorial Musicology 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-SBA2-1	2011-WS	Studienbegleitende Arbeitsgruppe 2	K	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Tutorial Musicology 2									
04-MW-SBA3	2011-WS	Studienbegleitende Arbeitsgruppe 3		5	1						
		Tutorial Musicology 3									
04-MW-SBA3-1	2011-WS	Studienbegleitende Arbeitsgruppe 3	K	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Tutorial Musicology 3									
04-MW-SYSA	2011-WS	Perspektiven systematischer Musikwissenschaft A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-SYSB kombiniert werden.
		Perspectives of Systematic Musicology A									
04-MW-SYSA-1	2011-WS	Perspektiven systematischer Musikwissenschaft A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Perspectives of Systematic Musicology A									
04-MW-SYSB	2011-WS	Perspektiven systematischer Musikwissenschaft B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-SYSA kombiniert werden.
		Perspectives of Systematic Musicology B									
04-MW-SYSB-1	2011-WS	Perspektiven systematischer Musikwissenschaft B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Perspectives of Systematic Musicology B									
04-MW-TRAN A	2011-WS	Musikalische Überlieferungsformen A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-TRANB kombiniert werden.
		Modes of Musical Transmission A									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-TRAN A-1	2011-WS	Musikalische Überlieferungsformen A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Modes of Musical Transmission A									
04-MW-TRAN B	2011-WS	Musikalische Überlieferungsformen B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-TRANA kombiniert werden.
		Modes of Musical Transmission B									
04-MW-TRAN B-1	2011-WS	Musikalische Überlieferungsformen B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Modes of Musical Transmission B									
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
Weitere allgemeine Schlüsselqualifikationen können aus dem Pool der JMU für allgemeine Schlüsselqualifikationen frei gewählt werden.											
04-MW-SQA	2011-WS	Schlüsselkompetenzen		5	2						
		Key Competencies									
04-MW-SQA-1	2011-WS	Schlüsselkompetenzen	Ü+Ü	5	2		B/NB	Übungsaufgaben (im Gesamtumfang von ca. 40 Std.)			
		Key Competencies									
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
04-MW-SQF1	2011-WS	Tonalität		5	2						Kann nicht mit 04-MP-THEO kombiniert werden.
		Tonality									
04-MW-SQF1-1	2011-WS	Tonalität	Ü+Ü	5	2		B/NB	Übungsaufgaben (im Gesamtumfang von ca. 40 Std.)			
		Tonality									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-SQF2	2011-WS	Arbeitstechniken Musikforschung		5	2						
		Working Methods for Music Research									
04-MW-SQF2-1	2011-WS	Arbeitstechniken Musikforschung	Ü+Ü	5	2		B/NB	Übungsaufgaben (im Gesamtumfang von ca. 40 Std.)			
		Working Methods for Music Research									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-MW-BATM W	2011-WS	Bachelorarbeit Musikwissenschaft		10	8 Wo						
		Bachelor-Thesis Musicology									
04-MW-BATM W-1	2011-WS	Bachelorarbeit Musikwissenschaft	A	10	8 Wo		NUM	Bachelorarbeit (ca. 65.000-80.000 Zeichen)			
		Bachelor-Thesis Musicology									